

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Ansgar Georg Schledde (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Sicherung der Stromversorgung in Niedersachsen

Anfrage des Abgeordneten Ansgar Georg Schledde (AfD), eingegangen am 08.01.2026 - Drs. 19/9562, an die Staatskanzlei übersandt am 14.01.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 18.02.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

In den ersten Tagen des Jahres 2026 hat ein Brandanschlag auf eine Kabelbrücke am Teltowkanal in Berlin zu einem massiven Stromausfall im Südwesten der Hauptstadt geführt¹. Rund 45 000 Haushalte und über 2 000 Gewerbebetriebe waren betroffen, darunter zahlreiche Kliniken und Pflegeheime. Die linksextremistische „Vulkangruppe“ hat sich zu der Tat bekannt, die bei winterlichen Temperaturen und Schneefall zu einer Großschadenslage führte. Die Reparaturen dauerten mehrere Tage, und die Versorgung war erst nach fast einer Woche vollständig wiederhergestellt². Ähnliche Sabotageakte auf die Strominfrastruktur hatten Berlin bereits in den Vorjahren (z. B. September 2025 in Adlershof) getroffen³.

Diese Vorfälle werfen grundsätzliche Fragen zur Vulnerabilität der kritischen Energieinfrastruktur in Deutschland auf. Niedersachsen als energiewirtschaftlich bedeutendes Bundesland mit zahlreichen Übertragungsnetzen, Umspannwerken und dezentralen Erzeugungsanlagen ist ebenfalls potenziell anfällig für derartige Angriffe oder Störungen.

1. Hält die Landesregierung ein vergleichbares Szenario eines tagelangen, großflächigen Stromausfalls durch Sabotage oder andere Ursachen (z. B. Brandanschlag auf kritische Knotenpunkte) auch in Niedersachsen für realistisch möglich? Wenn nein, warum nicht?

Es kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass es durch vorsätzliche Angriffe auf die Strominfrastruktur zu Störungen in der netzgebundenen Stromversorgung kommen kann. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Dauer und Schwere des durch einen Brandanschlag auf die Stromnetzinfrastruktur ausgelösten Stromausfalls im Südwesten Berlins nach bisherigem Informationsstand zugleich mit spezifischen Besonderheiten des dortigen Netzgebiets zusammenhängt. So ist die historisch gewachsene Netztopologie des vom Stromausfall betroffenen Netzbereichs im Südwesten Berlins durch die geografische Lage an der Außengrenze der ehemaligen innerdeutschen Enklave Westberlin geprägt, mit Besonderheiten in der Leitungsführung und dadurch mit entsprechenden Auswirkungen auf Umfang und Dauer des Stromausfalls. Deutschlandweit und sogar innerhalb der einzelnen Netzgebiete ist die Stromnetzinfrastruktur historisch gewachsen und die Netztopologie unterschiedlich. Eine pauschale Übertragung und Bewertung eines mit dem konkreten Vorfall in Berlin vergleichbaren Szenarios auf Niedersachsen ist daher nicht möglich.

¹ <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2026/01/vulkangruppe-switch-off-linksextremismus-berlin-blackout-stromausfall-zehlendorf.html>

² <https://www.tagesschau.de/inland/berlin-stromversorgung-100.html>

³ <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2025/10/berlin-adlershof-landeslabor-stromausfall-kosten.html>

2. Welche konkreten Risikoanalysen und Szenarienplanungen hat die Landesregierung oder haben die zuständigen Behörden (z. B. in Kooperation mit Netzbetreibern wie TenneT oder Avacon) für einen Blackout oder teilweisen Stromausfall in Niedersachsen durchgeführt, insbesondere unter Berücksichtigung von Sabotageakten auf kritische Infrastruktur?

Vorangestellt ist darauf hinzuweisen, dass die Energieversorgung in Deutschland rein privatwirtschaftlich organisiert ist. Gemäß § 11 Gesetz über die Elektrizität- und Gasversorgung (EnWG) sind Stromnetzbetreiber dazu verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Elektrizitätsversorgungsnetz zu betreiben. Dies umfasst grundsätzlich auch eine Bewertung der Resilienz des Stromnetzbetriebs und etwaiger Risiken für den Stromnetzbetrieb. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Stromnetze in Niedersachsen in einen bundesweiten Netzverbund integriert sind, mit entsprechenden Abhängigkeiten bezüglich eines stabilen Stromnetzbetriebs. Die Gewährleistung der Resilienz des Stromnetzbetriebs erfordert somit eine enge Abstimmung der Stromnetzbetreiber in Deutschland.

Die Bundesregierung erstellt überdies gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/941 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG regelmäßig einen Risikovorsorgeplan Strom, in dem spezifische Krisenszenarien analysiert werden. Der Risikovorsorgeplan ist unter <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/risikovorsorgeplan-strom-bundesrepublik-deutschland.html> abrufbar.

Nach § 7 Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) führen die unteren Katastrophenschutzbehörden eine Untersuchung der potenziellen Katastrophengefahren in ihrem Bezirk durch. Durch die Zuständigkeitsverteilung ist sichergestellt, dass dabei die spezifischen örtlichen Gegebenheiten und Gefahren bestmöglich berücksichtigt werden können.

3. Welche Vorbereitungen trifft die Landesregierung gegebenenfalls derzeit, um im Falle eines solchen Stromausfalls die Versorgung der Bevölkerung, insbesondere vulnerabler Gruppen (z. B. in Pflegeheimen und Krankenhäusern), sowie die Funktionsfähigkeit wesentlicher Dienste (Feuerwehr, Polizei, Wasserversorgung) sicherzustellen? Gibt es ausreichend Notstromaggregate, Krisenpläne und Koordinierungsstrukturen auf Landesebene?

Im Katastrophenschutz obliegt es nach § 5 NKatSG den unteren Katastrophenschutzbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen, die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen. Zu diesen Vorbereitungsmaßnahmen können beispielsweise die Erstellung von Sonderplänen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 NKatSG gehören. Ferner obliegt den unteren Katastrophenschutzbehörden die Durchführung von Katastrophenschutzübungen nach § 11 NKatSG sowie die Aufstellung oder Förderung der Aufstellung von Katastrophenschutzeinheiten nach § 12 Abs. 1 NKatSG und deren finanzielle Unterstützung nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltspläne gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 NKatSG.

Das Land unterstützt gemäß § 31 Abs. 3 Sätze 1 und 2 NKatSG nach Maßgabe des Landeshaushalts die unteren Katastrophenschutzbehörden und die Träger von Katastrophenschutzeinheiten. So hat Niedersachsen in den vergangenen Jahren 44 sogenannte Logistik- und Technikgruppen nach § 12 Abs. 1 NKatSG mit je einer Netzersatzanlage mit einer Leistung von 60 kVA ausgestattet. Im vergangenen Jahr erhielten diese Logistik- und Technikgruppen zusätzlich je einen Anhänger mit mobiler Tankanlage für die Kraftstoffversorgung der Netzersatzanlagen.

Aus dem 2022 aufgelegten ad-hoc-Paket zur Stärkung des Katastrophenschutzes erhalten in 2026 zudem 16 dieser Logistik- und Technikgruppen den zugehörigen sogenannten Gerätewagen Logistik klein mit umfangreicher Ausstattung zur Stromverteilung. Ebenfalls ab 2026 werden 44 sogenannte Energieversorgungsgruppen nach § 12 Abs. 1 NKatSG landesseitig mit einer Netzersatzanlage mit einer Leistung von 250 kVA ausgestattet.

Die Koordinierung überörtlicher Hilfe nach § 23 Abs. 3 NKatSG erfolgt über das Kompetenzzentrum Großschadenslagen im Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung, welches über eine Rufbereitschaft jederzeit erreichbar ist. Über dieses erfolgt nötigenfalls auch die Anforderung bundeslandübergreifender Hilfe.

Hinsichtlich der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Feuerwehren ist anzumerken, dass gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Brandschutzgesetz den Gemeinden die Aufgabe obliegt, eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen. Dies umfasst entsprechend auch die technische und organisatorische Vorbereitung auf eventuelle Sonderlagen wie einen Stromausfall.

Spezifische Risiken für Krankenhäuser ergeben sich vor allem aus möglichen Ausfällen der Stromversorgung, der Netzersatzstromanlagen sowie der IT-Infrastruktur, die im Ernstfall zu erheblichen Einschränkungen oder einem Ausfall des Krankenhausbetriebs führen können.

Baumaßnahmen, die in den Geltungsbereich des Krankenhausfinanzierungsgesetzes fallen, werden planungsbegleitend vom Niedersächsischen Landesamt für Bau und Liegenschaften baufachlich beraten und geprüft. Die baufachliche Beratung umfasst u. a. den Betriebserhalt von Kernfunktionen im Krankenhaus in einem Stör- oder Havariefall. Dabei wird differenziert nach „lebensnotwendiger“ Infrastruktur und tolerierbaren Risiken, die im Störfall organisatorisch kompensierbar sind. Zur „lebensnotwendigen“ Infrastruktur zählt insbesondere die Stromversorgung, die IT-Zentrale, aber auch die Lüftungs- und Heizungsversorgung in Kernfunktionen, die baulich so verortet oder gesichert werden, dass insbesondere in einem großräumigen Schadensereignis mit einer Vielzahl von Verletzten ein reibungsloser Krankenhausbetrieb gewährleistet werden kann.

Im Jahr 2023 hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) umfangreiche Empfehlungen zur Krisenvorsorge im Krankenhaus herausgegeben, die sich insbesondere mit Gas-mangelsituationen und Stromausfällen befassen. Die Empfehlungen des BBK dienen in den niedersächsischen Krankenhäusern vielerorts als Grundlage für die Krisenvorsorge.

Ein Heim darf nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen nur betrieben werden, wenn in ihm die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner geachtet und vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Das schließt auch Vorkehrungen für Krisensituationen ein. Die verbindlichen Vereinbarungen nach § 113 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch des Sozialgesetzbuchs über Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität, die Qualitätssicherung und -darstellung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements umfassen zudem auch flexible Maßnahmen zur Qualitätssicherung in Krisensituationen. Hierzu gehört auch die Vorhaltung von Krisenkonzepten z. B. bei anhaltenden Stromausfällen.

Die öffentliche Wasserversorgung ist eine kommunale Aufgabe der Daseinsvorsorge. Grundsätzlich sind die für die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung zuständigen Wasserversorgungsunternehmen im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgabe gehalten, die leitungsgebundene Wasserversorgung durch geeignete Vorsorgemaßnahmen so lange wie möglich aufrechtzuerhalten. Um die Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen, werden Maßnahmen zur Härtung der öffentlichen Wasserversorgung, wie z. B. die Beschaffung von Notstromaggregaten oder mobilen Transporteinrichtungen, auch über Bundesmittel gefördert.

Für die Polizei Niedersachsen wurde im Oktober 2023 die Landesrahmenkonzeption Ressourcengemangellage erlassen, die als Verschlussache eingestuft ist. Zudem ist für die Polizei Niedersachsen ein Zentrales Notfallmanagement eingerichtet. Aus den entsprechenden Notfallkonzepten ergeben sich konkrete Maßnahmen. Auch diese Notfallkonzepte sind in der Regel als Verschlussache klassifiziert. Als beispielhafte Maßnahmen können turnusmäßige Funktionsüberprüfungen und dabei auch sogenannte Schwarztests, d. h. Trennung der Dienststelle von externen Stromnetzen, genannt werden.

4. Inwiefern plant die Landesregierung gegebenenfalls, den physischen Schutz kritischer Infrastrukturen der Stromversorgung (z. B. Umspannwerke, Kabelbrücken, Hochspannungsleitungen) in Niedersachsen zu verbessern, etwa durch verstärkte Überwachung, Zutrittskontrollen oder bauliche Maßnahmen? Welche konkreten Schritte sind hierzu gegebenenfalls bereits eingeleitet oder geplant, auch im Hinblick auf das bundesweit diskutierte KRITIS-Dachgesetz?

Der Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS) ist zuvorderst Aufgabe des jeweiligen Betreibers. Im Januar 2023 trat die EU-Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen (CER-Richtlinie), die zur Stärkung der Resilienz von Kritischen Infrastrukturen für alle Mitgliedstaaten beitragen soll, in Kraft. Die Vorschriften der CER-Richtlinie betreffen die physische Widerstandsfähigkeit von KRITIS gegenüber Bedrohungen in Form von etwa Naturkatastrophen, Terroranschlägen oder Sabotage. Die CER-Richtlinie soll durch ein KRITIS-Dachgesetz umgesetzt werden, dessen Entwurf sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindet. Auf Grundlage des Gesetzes sollen Betreibern sektorübergreifend Vorgaben für die physische Sicherheit von KRITIS gemacht werden können.

Niedersachsen setzt sich für eine zeitnahe Umsetzung der CER-Richtlinie ein und begleitet das Umsetzungsvorhaben intensiv und kritisch. Der bislang von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf für ein KRITIS-Dachgesetz entspricht jedoch noch nicht den seitens der Länder geäußerten Erwartungen, um eine praxistaugliche und rechtssichere Anwendung zu gewährleisten.

5. Wie bewertet die Landesregierung die aktuelle Resilienz des niedersächsischen Stromnetzes gegenüber externen Bedrohungen, und welche Maßnahmen ergreift sie gegebenenfalls, um die Abhängigkeit von einzelnen vulnerablen Knotenpunkten zu reduzieren?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 2 erläutert, ist die Energieversorgung in Deutschland privatwirtschaftlich organisiert. Das bedeutet, dass bei einem länger andauernden Stromausfall, wie er kürzlich in Berlin aufgetreten ist, die betroffenen Netzbetreiber für die Wiederherstellung der Stromversorgung gesetzlich verantwortlich sind. Die Stromnetzbetreiber sind gemäß § 11 EnWG verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz zu betreiben und ihre Stromnetzinfrastruktur zu warten, bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Dabei wird die redundante Stromversorgung grundsätzlich nach den Regeln der sogenannten (n-1)-Sicherheit ausgelegt. Die Regel der (n-1)-Sicherheit schreibt vor, dass die Netzsicherheit auch dann gewährleistet bleiben muss, wenn beispielsweise eine Anbindungsleitung oder ein Betriebsmittel wie ein Transformator ausfällt.

Die Gewährleistung der Resilienz sowie die zielgerichtete Verstärkung bzw. der zielgerichtete Ausbau der Stromnetzinfrastruktur liegen daher in der Verantwortung der Stromnetzbetreiber. Die Landesregierung setzt sich grundsätzlich auf allen Ebenen für eine Beschleunigung des Netzausbaus bzw. netzverstärkender Maßnahmen ein, auf Landesebene beispielsweise im Rahmen von Projektsteuerkreisen mit Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern zur effizienten und schnellen Umsetzung von Netzausbaumaßnahmen.

Wie bereits in der Antwort zu Frage 4 erläutert, beabsichtigt die Bundesregierung zudem, im Rahmen eines KRITIS-Dachgesetzes mit entsprechenden Vorgaben für die Betreiber Kritischer Infrastrukturen die Resilienz gegenüber Gefährdungsszenarien zu stärken.